



SPD – Fraktion im Rat der Stadt Waldbröl

Bernd Kronenberg, Kucksberg 9, 51545 Waldbröl

Herrn
Bürgermeister
Peter Koester
Nümbrecht Str. 19
51545 Waldbröl

Waldbröl, den 03.07.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Huhn,

die SPD-Fraktion stellt zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur der Stadt Waldbröl am 03.07.2017 folgenden Antrag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Waldbröl:

„Die Stadt Waldbröl richtet in ihrer Verantwortung als Schulträger an der Realschule einen Hauptschulzweig ab Klasse 7 gemäß § 132c des Schulgesetzes ein.“

Begründung:

Diese Maßnahme dient zur Sicherung der Schullaufbahnen von Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsweg der Realschule Waldbröl nicht erfolgreich absolvieren können. Die Realschule hat ihre Probleme mit der weiteren Förderung dieser Schülergruppe dargestellt.

Dass die Gesamtschule Waldbröl noch mehr dieser Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann, ist wegen der Heterogenitätsverpflichtung einer Gesamtschule nicht möglich. Insofern ist, um dieser Schülergruppe einen Abschluss in Waldbröl und nicht einer auswärtigen Kommune bieten zu können, die Einrichtung eines solchen Hauptschulzweiges erforderlich.

Die Bedingungen von §132c sind in Waldbröl erfüllt. Es böte sich zugleich die Möglichkeit an, dass Lehrerinnen und Lehrer der auslaufenden Hauptschule diesen Unterricht übernehmen könnten.

Anlage:

Schulgesetz NRW

§ 132c (FN8)

Sicherung von Schullaufbahnen

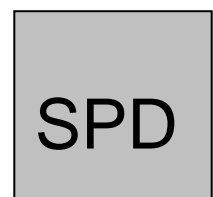
(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.

gez.:

Bernd Kronenberg
Fraktionsvorsitzender



Waldbröler Sozialdemokraten.....*Energie für unsere Stadt*